



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 10. Januar Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
2.1.2020	Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung – FrühKiBiVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5 - 1	2
2.1.2020	Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesförderung (Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung – BeDoVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5 - 2	4
6.1.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung Ändert VO vom 28. November 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 793 - 3 - 6	6

Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung – FrühKiBiVO M-V)

Vom 2. Januar 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5 - 1

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) in Verbindung mit dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 786) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Inhaltliche Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung

(1) Für die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat der im Kindertagesförderungsgesetz festgeschriebene Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesförderung, unabhängig von der Herkunft, Sprache, Kultur, Religion und Geschlecht der Kinder, eine elementare Bedeutung. Mit der Umsetzung des Auftrages wird die in der Familie begonnene Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt und ergänzt.

(2) Die pädagogische Arbeit des pädagogischen Personals und der Tagespflegepersonen ist darauf auszurichten, Einstellungen, Werteorientierungen, Handlungswillen und Handlungsfähigkeit der Kinder mit dem Ziel individueller Mündigkeit zu entwickeln. Darüber hinaus haben das pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen für ein geeignetes Umfeld Sorge zu tragen, in dem für alle Kinder aus alltäglichen Erfahrungen im Umgang mit Personen in der Gemeinschaft soziale und personale Kompetenzen erwachsen können. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten den Kindern einen Erfahrungsraum für selbstständiges und gemeinsames Leben und Lernen außerhalb der Familie.

(3) Die „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ (nachfolgend Bildungskonzeption genannt) ist die allgemein verbindliche Handlungsgrundlage für das pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen. Die Bildungskonzeption regelt insbesondere:

1. die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Erziehungsbereiche nach § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes,
2. die alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation,
3. die Gestaltung der Übergänge von der Familie in die Kindertagesförderung, von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung sowie vom Kindergarten in die Schule und den Hort,
4. die pädagogische Ausgestaltung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages im Hort,
5. die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft des pädagogischen Personals und der Tagespflegepersonen mit den Eltern,
6. die Förderung von Kindern unter 3 Jahren,

7. die Standards für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung und

8. die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals und der Tagespflegepersonen in einem Konzept.

(4) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Orte der Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege müssen so gestaltet sein, dass die Kinder ihren Möglichkeiten entsprechende Entwicklungschancen erhalten und sich wohlfühlen. Bei der Gestaltung der Gebäude, der Räume und der Außenanlagen muss deshalb so geplant werden, dass ein angemessener Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung möglich ist. Auf den natürlichen Bewegungsdrang und die Wissbegierde der Kinder ist entwicklungsangemessen einzugehen.

§ 3

Einrichtungsspezifische Konzeption der Kindertageseinrichtung und Konzeptionen der Tagespflegepersonen

(1) In der einrichtungsspezifischen Konzeption der Kindertageseinrichtung wird die Umsetzung der in der Bildungskonzeption aufgeführten Qualitätskriterien beschrieben. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Aussagen:

1. zur Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche nach § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes,
2. zur individuellen Förderung auf der Grundlage einer alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit),
3. zur Anwendung landesweit verbindlich festgelegter Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation,
4. zur Gestaltung der Übergänge von der Familie in die Kindertageseinrichtung, von der Kindertagespflege in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in die Schule und den Hort,
5. zur möglichen Anwendung des „Kompetenzportfolio“ als Be-

- obachtungs- und Dokumentationsinstrument im Übergang vom Kindergarten in die Schule und den Hort,
6. zur Entwicklung und Umsetzung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern,
 7. zu Maßnahmen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes,
 8. zu Maßnahmen der Personalentwicklung des pädagogischen Personals und
 9. zu geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Wohls der geförderten Kinder im Sinne des § 4 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Qualitätskriterien sind entsprechend in den Konzeptionen von Tagespflegepersonen anzustreben.

§ 4

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit des pädagogischen Personals in einer Kindertageseinrichtung dient der Abstimmung und Umsetzung der pädagogischen Grundsätze in der Kindertageseinrichtung. Sie ist auf die Entwicklung des einzelnen Kindes und auf die Gestaltung des Alltages in der Kindertageseinrichtung unter Gewährleistung der Kinderrechte auszurichten.

(2) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für die optimale Entwicklung jedes einzelnen Kindes. Die Beteiligung der Eltern an Veranstaltungen sowie ihre Einbeziehung bei der Realisierung von Projekten und anderen Vorhaben der Kindertageseinrichtung ist anzustreben. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der frühkindlichen Bildung, insbesondere der individuellen Förderung ihres Kindes zu beraten. Hierzu zählt auch die Information und Beratung der Eltern beim Übergang ihres Kindes vom Kindergarten in die Schule. In Einzelgesprächen, auf Elternversammlungen, bei Elternbesuchen sowie durch Elterninformationsbriefe werden Eltern informiert und beraten.

(3) Um die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit gewährleisten zu können, arbeiten Kindertageseinrichtungen und Grundschulen eng zusammen. Jeder Kindergarten soll mit mindestens einer Grundschule zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen. Diese sollen insbesondere Aussagen zu folgenden Schwerpunkten enthalten:

1. gegenseitige Information über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen,
2. wechselseitige Hospitationen,
3. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte,
4. gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen,
5. Verständigung über geeignete Maßnahmen auf individuelle Förderbedarfe eingehen zu können,
6. frühzeitige Reflexion und Dokumentation zwischen Fach- und Lehrkraft zu Anforderungen und Entwicklungsaufgaben des angehenden Schulkindes und
7. regelmäßige Erfahrungsaustausche über Fragen des Überganges.

Jeder Hort soll mit den betreffenden Schulen zusammenarbeiten. Der Träger des Hortes schließt mit den jeweiligen Schulen eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab und trifft darin Aussagen zu den in Satz 4 Nummer 1 bis 5 genannten Schwerpunkten.

(4) Eine Kooperation zwischen Tagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen ist entsprechend anzustreben.

(5) Die umfassende Förderung aller Kinder erfordert eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen insbesondere mit den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, den Beratungsstellen und Frühförderstellen, den lokalen Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen sowie dem schulpсихologischen Dienst.

(6) Für eine an der Lebenswelt der Kinder orientierte Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist eine Zusammenarbeit im Sozialraum mit lokalen Einrichtungen, Diensten und Akteuren erforderlich. Dazu sind nach Möglichkeit vorhandene Angebote wie zum Beispiel von Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Gesundheits- und Umwelteinrichtungen, Verbänden und Vereinen zu nutzen.

(7) Bei der Kindertagespflege sind die in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Formen der Zusammenarbeit entsprechend anzustreben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Frühkindliche Bildungsverordnung vom 28. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2011 S. 4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 2. Januar 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesförderung (Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung – BeDoVO M-V)

Vom 2. Januar 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5 - 2

Aufgrund des § 34 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) in Verbindung mit dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 786) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Individuelle Förderung

(1) Grundlage der individuellen Förderung aller Kinder nach § 3 Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit). Diese Beobachtung und Dokumentation erfolgt unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter Verfahren, insbesondere der Verfahren „Bildungs- und Lerngeschichten“, „Bildungsthemen der Kinder“, „Baum der Erkenntnis“, „KOMPIK“ oder von Verfahren, die Methoden der Interaktionsanalyse zum Gegenstand haben. Zur Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses im Rahmen der Portfolioarbeit können, falls erforderlich, auch Fotos hergestellt und genutzt werden.

(2) Abweichungen in der kindlichen Entwicklung sollen durch individuelle Förderung ausgeglichen werden.

§ 2

Gezielte individuelle Förderung

(1) Ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation nach § 1 kann der Entwicklungsstand der Kinder hinsichtlich ihrer altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung nach dem Verfahren des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6 R) festgestellt werden. Über die Auswahl der Verfahren nach § 1 und deren Kombination mit dem Verfahren nach Satz 1 entscheiden die Träger der Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften oder die Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fach- und Praxisberatung.

(2) Erhebliche Abweichungen im kindlichen Entwicklungsprozess nach § 3 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes, die nach Anwendung des in Absatz 1 genannten Verfahrens festgestellt werden, sollen durch eine gezielte individuelle Förderung ausgeglichen werden. Hierzu fördern die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen die Kinder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fach- und Praxisberatung, weiteren geeigneten Kooperationspartnern sowie in Abstimmung mit den Eltern durch geeignete Maßnahmen. Geeignet sind vorrangig Maßnahmen der unmittelbaren pädagogischen Arbeit, die der Förderung der Kommunikation und Sprachentwicklung, der Förderung von Grob- und Feinmotorik, der kognitiven Entwicklung und dem Erwerb sozialer und emotionaler Kompetenzen dienen.

(3) Um mögliche medizinische Gründe als Ursache von unter Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 festgestellten erheblichen Abweichungen im kindlichen Entwicklungsprozess ausschließen zu können, ist den Eltern von den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen oder den Tagespflegepersonen zu empfehlen, eine Untersuchung und eine Beratung durch den kinder- und jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes oder durch niedergelassene Kinder- und Jugendärzte in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme daran erfolgt freiwillig.

(4) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

Zweckbestimmung der Mittel für die gezielte individuelle Förderung

Die Mittel nach § 26 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes dienen der Umsetzung einer gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes. Ziel ist eine bedarfsorientierte weitergehende Förderung der Chancengerechtigkeit vor dem Eintritt in die Schule. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Durchführung des Verfahrens nach § 2 Absatz 1 unter Einhaltung der Vorgaben des § 2 Absatz 2 und 3 und des § 5.

§ 4

Bedarfsermittlung und Zuweisung der Mittel für die gezielte individuelle Förderung

(1) Die Höhe der Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sich nach § 26 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten die Zuweisung nach Satz 1 bis zur Höhe des sich nach den Bestimmungen des § 5 ergebenden voraussichtlichen Bedarfs. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilen ihren voraussichtlichen Bedarf jeweils bis zum 1. November des Vorjahres dem Landesamt für Gesundheit und Soziales mit.

(2) Soweit die gemeldeten Bedarfe nach Absatz 1 nicht die Höhe der Mittel nach § 26 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes erreichen, kann eine Verteilung der verbleibenden Mittel erfolgen. Hierfür teilen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihren weiteren Bedarf nach § 5 Absatz 7 bis zum 1. November des Vorjahres dem Landesamt für Gesundheit und Soziales mit.

§ 5

Weiterleitung der Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 26 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes gewährten Landesmittel ausschließlich an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiter, die ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation das Verfahren DESK 3-6 R über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahren überprüfbar mindestens einmal jährlich für alle Kinder jeder Altersgruppe von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege anwenden. Die Kosten für die Einführung des Verfahrens trägt das Land. Die Anwendung dieses Verfahrens kann angenommen werden, wenn sich die Träger von Kindertageseinrichtungen hierzu in geeigneter Form verbindlich verpflichten und dieses Verfahren unverzüglich einführen. Voraussetzung für eine Weiterleitung der Landesmittel an Träger von Kindertageseinrichtungen ist darüber hinaus die Bereitschaft zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach § 12 Absatz 2 und § 26 Absatz 8 des Kindertagesförderungsgesetzes. Gleiches gilt für die Tagespflegepersonen.

(2) Zur Feststellung des überdurchschnittlichen Anteils nach § 26 Absatz 5 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes ermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Zuständigkeitsbereich den Durchschnitt an nach § 29 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes übernommenen Verpflegungskosten. Darüber hinausgehende Kriterien zur Weiterleitung und Verteilung der Landesmittel nach § 26 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten durch Satzung festlegen.

(3) Die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleitenden Landesmittel dürfen in ihrer Höhe den Betrag von jährlich 20 000 Euro nicht unterschreiten und 55 000 Euro nicht überschreiten. Die Landesmittel sind mindestens für drei aufeinander folgende Jahre an die ausgewählten Träger von Kindertageseinrichtungen auszahlend. Bei Kindertageseinrichtungen, in denen weniger als 50 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule gefördert werden, darf der jährliche Betrag 10 000 Euro nicht unterschreiten. Die in Satz 1 genannten Beträge können anteilig auch an Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die sich zur gemeinsamen Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur gezielten individuellen Förderung in einem Einrichtungsverbund von höchstens zwei Kindertageseinrichtungen zusammengeschlossen haben.

(4) Die nach Maßgabe des Absatzes 1 und 2 an Tagespflegepersonen weiterzuleitenden Landesmittel dürfen in ihrer Höhe den Betrag von jährlich 2 000 Euro nicht unterschreiten und 5 000 Euro nicht überschreiten. Die Landesmittel sind mindestens für drei aufeinander folgende Jahre an die ausgewählten Tagespflegepersonen auszahlend. Die Beträge können anteilig auch an Tagespflegepersonen weitergeleitet werden, die sich zur gemeinsamen

Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur gezielten individuellen Förderung in einem Verbund von höchstens zwei Tagespflegepersonen zusammengeschlossen haben.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Ausnahmen zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zuweisungsbeträgen zulassen.

(6) Die mit der Zuweisung nach § 4 finanzierte Leistung ist im Rahmen der Vereinbarungen nach § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes nicht entgeltwirksam. Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen im Rahmen der Festlegung zur laufenden Geldleistung nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) Weitere Zuweisungen nach § 4 Absatz 2 können an Träger von Einrichtungen und an Tagespflegepersonen weitergeleitet werden, die abweichend von Absatz 2 keinen überdurchschnittlich hohen Anteil an übernommenen Verpflegungskosten aufweisen, insbesondere, wenn eine Einrichtung oder Tagespflegeperson die Fördervoraussetzungen zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt und bereits am Verfahren sowie an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach Absatz 1 teilgenommen hat.

§ 6

Datenschutz, Weiterleitung

(1) Die individuelle und die gezielte individuelle Förderung nach § 3 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes dient dem Wohle der Kinder und erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit des in den Kindertageseinrichtungen tätigen pädagogischen Personals, der Tagespflegepersonen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Personensorgeberechtigten.

(2) Die individuelle und die gezielte individuelle Förderung nach § 3 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie die wissenschaftliche Prozessbegleitung und Evaluation nach § 12 Absatz 2 und § 26 Absatz 8 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Eltern sind umfassend über eine beabsichtigte Weitergabe der erhobenen Daten zu informieren.

(3) Lediglich die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation dienen der Weiterleitung an Grundschule und Hort, sofern hierfür im Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule eine Einwilligung durch die Eltern erfolgt. Es gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 des Kindertagesförderungsgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 654; 2015 S. 66), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 2. Januar 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Dritte Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*

Vom 6. Januar 2020

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

Artikel 1

Die Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. November 2016 (GVOBl. M-V S. 881) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29.5.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1241 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105)“ ersetzt.
2. In § 9 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „, die einer Fangmengenbegrenzung unterliegen,“ gestrichen.
3. Dem § 10 Absatz 3 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Gebiet Usedom

Die landseitige Begrenzung des Gebietes bildet die Verbindungslinie folgender Koordinaten:

54° 03,70' N	14° 07,00' E,
54° 01,00' N	14° 07,00' E,
53° 57,00' N	14° 13,30' E,
53° 59,10' N	14° 14,40' E.

Die Ausnahme kann für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt erteilt werden.“

4. In § 15 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Reusen“ durch die Wörter „Fischfallen, Reusen“ ersetzt.
5. § 22 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 6. Januar 2020

**Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 28. November 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 793 - 3 - 6

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt